



# BACKGROUND

EINE KUNDENINFORMATION DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

## RECHT

### Neues Aktienrecht 2020 – ausgewählte Aspekte für KMU

Das «Aktienrecht 2020» mit seinen zahlreichen Neuerungen und Änderungen wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Nach einem langwierigen Reformprozess tritt am 1. Januar 2023 ein wesentlich revidiertes Aktienrecht (Aktienrecht 2020) in Kraft, welches das Parlament am 19. Juni 2020 verabschiedet hat. Das neue Recht enthält neben zahlreichen Neuerungen, die nur börsenkotierte oder Grossaktiengesellschaften betreffen (z. B. die Einführung einer Ziel-Geschlechterquote in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung), auch Änderungen von bereits bestehenden Normen, die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben. Die Gesetzesrevision betrifft unter anderem folgende Themen:

- das Kapital
- die Generalversammlung
- die Erweiterung des Katalogs von wichtigen Beschlüssen der Generalversammlung

#### Kapital

Das neue Recht hält am bisherigen Konzept der Aktiengesellschaft als einer Gesellschaft mit einem festen Grundkapital fest. Auch muss das Aktienkapital weiterhin mindestens CHF 100'000 betragen. Künftig müssen Aktien weiterhin einen Nennwert haben, dieser muss aber lediglich «grösser als null» sein. Dies erlaubt beliebige Aktiensplits. Im Weiteren wird die Kapitalbasis flexibler ausgestaltet, indem neu ein Kapitalband eingeführt wird. Mit diesem kann der Verwaltungsrat ermächtigt werden, während maximal 5 Jahren innerhalb einer von der Generalversammlung bestimmten Bandbreite nicht nur das Kapital zu erhöhen, sondern auch herabzusetzen. Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen und die untere Grenze darf dieses höchstens um die Hälfte unterschreiten.

Neu können die Rechnungslegung und die Buchhaltung in einer ausländischen Währung erfolgen, falls dies die wesentliche Währung der Geschäftstätigkeit ist. Auch das Aktienkapital kann neu in einer ausländischen Währung denominated sein. Der Bundesrat hat bestimmt, welche ausländischen Währungen zugelassen sind, z. B. Euro, USD, GBP.

Mit dem neuen Recht werden die bisherigen Bestimmungen zur (beabsichtigten) Sachübernahme bei der Gründung oder bei Kapitalerhöhungen aufgehoben. Neu ist die Verrechnungslieferung mit einer Forderung gegen die Gesellschaft auch zulässig, wenn die Forderung nicht mehr durch die Aktiven gedeckt ist.

#### Generalversammlung

Das revidierte Recht erlaubt neue Formen der Durchführung der Generalversammlung. Neu kann die Generalversammlung virtuell (gänzlich ohne physische Präsenz, vollständig digital) oder hybrid (Tagung vor Ort, wobei nicht anwesende Aktionäre virtuell teilnehmen können) durchgeführt werden. Die virtuelle Generalversammlung bedingt eine entsprechende Statutenbestimmung und setzt hohe technische Anforderungen voraus, um die Mitwirkungsrechte der Aktionäre zu ermöglichen und zu gewährleisten. Die Durchführung einer hybriden Generalversammlung kann vom Verwaltungsrat angeordnet werden, es sei denn, die Statuten verbieten dies. Bei der hybriden Generalversammlung gelten die gleichen hohen technischen Anforderungen wie bei der virtuellen Generalversammlung.

Bei Universalversammlungen können neu Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, wobei jeder Aktionär eine mündliche Beratung verlangen und so einen Mehrheitsbeschluss auf dem schriftlichen Weg oder in elektronischer Form verhindern kann.

Sehen die Statuten einer nicht börsenkotierten Gesellschaft vor, dass sich ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen kann, kann jeder Aktionär vom Verwaltungsrat verlangen, dass ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter oder ein Organvertreter bezeichnet wird.

Verschiedene im Gesetz definierte Schwellenwerte für die Geltendmachung von Minderheitenrechten im Zusammenhang mit der Generalversammlung werden herabgesetzt. Bei nicht kotierten Gesellschaften haben Aktionäre und Aktionärinnen mit 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen das Einberufungsrecht und jene mit 5 % das Traktandierungsrecht.

#### Erweiterung des Katalogs von wichtigen Beschlüssen der Generalversammlung

Der in Art. 704 OR enthaltene Katalog von sogenannten wichtigen Beschlüssen, die für ihre Gültigkeit eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und eine Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte bedürfen, wurde mit dem neuen Recht stark erweitert. Neu brauchen ab 1. Januar 2023 von Gesetzes wegen 16 Beschlüsse das qualifizierte Mehr, etwa über Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung

(Fortsetzung auf Seite 2)



## VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 1)

mit einer Forderung, die Einführung eines Kapitalbandes, den Wechsel der Währung des Aktienkapitals und die Einführung des Stichentscheides des Vorsitzenden in der Generalversammlung.

### Fazit & Handlungsbedarf

Dieser nicht abschliessende Überblick über ausgewählte Neuerungen zeigt, dass das Aktienrecht nicht komplett umgekrempelt, aber doch erheblich geändert und modernisiert wird. Der Gesetz-

geber hat eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen, innert der die bestehenden Statuten an die neue Rechtslage angepasst werden müssen. Diese Frist ist eher knapp bemessen, so dass die Überprüfung von Statuten und Reglementen nicht auf die lange Bank geschoben werden sollte. Unsere Juristinnen und Juristen stehen Ihnen dabei selbstverständlich gerne zur Seite.

Christoph Zubler  
christoph.zubler@graffenried-recht.ch

## TREUHAND

# Gewinnausschüttung wird ab dem 1. Januar 2023 flexibler

**Eine der interessanten Neuerungen und Präzisierungen der Aktienrechtsreform betrifft die Gewinnverwendung und Dividendenausschüttung. Wir zeigen die wesentlichen Änderungen in den Bereichen Dividendenausschüttung, Gewinnverwendung und Reservezuweisung auf, mit Relevanz für KMU und die Eigentümerschaft. Insbesondere für die gezielte Optimierung der persönlichen Steuersituation oder auch bei Firmenübergaben ergeben sich neue Möglichkeiten bei der Dividendenausschüttung.**

### Reservezuweisung und -verwendung im neuen Aktienrecht

Als wesentliche Neuerung kann hervorgehoben werden, dass der gesetzlichen Gewinnreserve nur noch 5 % des Jahresgewinnes zuweisen sind. Die zweite Reservezuweisung wurde abgeschafft. Allfällige Verlustvorträge sind wie heute vorher zu verrechnen. Präzisiert wurde im Gesetz, dass sämtliche gesetzlichen Reserven, die 50 % (20 % bei Holdinggesellschaften) des im Handelsregister eingetragenen Kapitals übersteigen, ausgeschüttet werden dürfen. Somit genügt, wie bereits heute oft in der Praxis anzutreffen, eine Äufnung dieser Reserven bis 50 % bzw. 20 % des im Handelsregister eingetragenen Kapitals.

### Neue Variante für die Gewinnausschüttung

Mit der neuen Zwischendividende (oder auch Interimsdividende) gibt es künftig drei Varianten, um Dividenden auszuschütten. Bei den folgenden Möglichkeiten gehen wir davon aus, dass allfällige Verlustvorträge aus den Vorjahren verrechnet worden sind, die gesetzlichen Reservezuweisungen ordnungsgemäss erfolgten, die Liquiditäts- und Vermögenslage eine Ausschüttung überhaupt zulassen und entsprechende Revisionsberichte, wo notwendig, vorliegen.

#### 1. Möglichkeit: Ordentliche Dividende aus dem letzten Geschäftsjahr

Das Ausschüttungssubstrat resultiert aus der letzten Jahresrechnung und umfasst den Gewinnvortrag aus dem Vorjahr und den Jahresgewinn des letzten Geschäftsjahres (= Bilanzgewinn) sowie ausschüttbare freie und gesetzliche Reserven. An der ordentlichen Generalversammlung, die innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresbericht und die Jahresrechnung genehmigt, wird auch die Gewinnverwendung, also Reservezuweisung und Dividendenausschüttung, beschlossen. Die Auszahlung der Dividende erfolgt in der Regel zeitnah zur Generalversammlung im ersten Halbjahr.

#### 2. Möglichkeit: Ausserordentliche Dividende aus dem Gewinnvortrag

Wird nun an der ordentlichen Generalversammlung nicht das ganze ausschüttungsfähige Substrat als Dividende ausbezahlt, verbleiben ein Gewinnvortrag oder freie Reserven. Diese Restanz kann nun während der ganzen verbleibenden Zeit nach der ordentlichen Generalversammlung bis Ende Geschäftsjahr durch einen Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung als Dividende ausbezahlt werden.

Dieser ausserordentliche Gewinnverwendungsvorschlag unterliegt ebenfalls einer allfälligen Prüfungspflicht durch die Revisionsstelle. Nicht als Dividende ausbezahlt werden kann bei dieser Möglichkeit der im laufenden Geschäftsjahr erarbeitete Gewinn.

#### 3. Möglichkeit: Zwischendividende nach Art. 675a OR

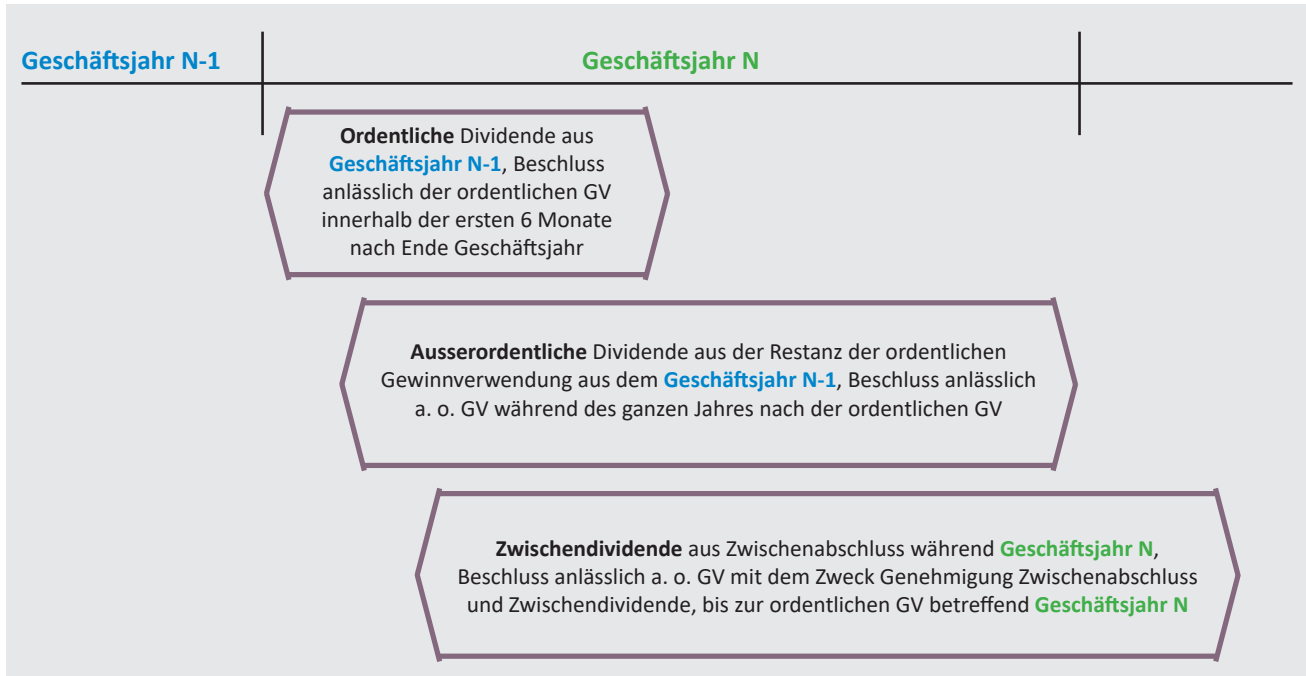
Will man bereits Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres als Dividende ausschütten, ist dies ab dem 1. Januar 2023 auch möglich. Als Ausschüttungssubstrat stehen ebenfalls wie bei den ersten beiden Möglichkeiten die noch nicht ausgeschütteten Reserven und der Gewinnvortrag zur Verfügung und eben neu, die aufgelaufenen Gewinne der entsprechenden Periode (z. B. Monat, Quartal, Semester oder auch nach sieben Monaten etc.).

Damit die Generalversammlung eine entsprechende Zwischendividende beschliessen kann, muss ein Zwischenabschluss nach Art. 960f OR für die entsprechende Periode vorliegen. Dieser Zwischenabschluss muss vor dem Beschluss der Generalversammlung durch die Revisionsstelle geprüft werden, sofern nicht generell ein Verzicht auf eingeschränkte Revision vorliegt oder erstens sämtliche Aktionäre der Zwischendividende zustimmen und zweitens die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.

(Fortsetzung auf Seite 3)



## VON GRAFFENRIED GRUPPE



**Fazit:** Die neuen Regeln zur Gewinnverwendung präzisieren verschiedene Unklarheiten in der Vergangenheit und vereinfachen die Anwendung. Man erinnere sich beispielsweise an die komplizierte Berechnung der zweiten Reservezuweisung. Mit der Zwischendividende wird ein wichtiger und notwendiger sowie international angewendeter Mechanismus im Schweizer Obligationenrecht geschaffen. Insbesondere bei Umstrukturierungen,

Nachfolgeregelungen oder zur Optimierung der individuellen Steuersituation hilft diese Regelung, die Dividendenflüsse von der Kapitalgesellschaft hin zur Eigentümerschaft noch besser auf die jeweiligen Bedürfnisse abzustimmen.

*Michel Zumwald*  
[michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch](mailto:michel.zumwald@graffenried-treuhand.ch)

### PRIVATBANK

## Nachhaltigkeit bei der Privatbank Von Graffenried AG

Nachhaltigkeit, ausgedrückt in den Dimensionen ESG für Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance), ist auch in der Finanzbranche angekommen. Während Produktionsfirmen unter anderem nachhaltige Materialien beschaffen und Emissionen beim Verarbeitungsprozess vermindern können, gestaltet sich die Situation für Finanzdienstleister etwas weniger naheliegend.

Trotzdem rücken auch Vermögensverwalter wie die Privatbank Von Graffenried AG in den Fokus, wenn es darum geht, einen Beitrag zu einer nachhaltigeren Wirtschaft zu leisten. Sie sollen selber als Unternehmen weniger Treibhausgase verursachen sowie gleichzeitig ihr Kerngeschäft nachhaltig ausrichten. Bis heute flossen grosse Volumen in grüne Finanzanlagen. Dies hängt auch damit zusammen, dass immer mehr bestehende Anlagegefässe als nachhaltig eingestuft werden. Was zu Beginn wohlwollend mitverfolgt wurde, führt unterdessen auch zu kritischen Kommentaren. Die Branche sieht sich zuweilen mit Greenwashing-

Vorwürfen konfrontiert, insofern dass sogenannte grüne Anlagen kaum einen nennenswerten Beitrag zu einer nachhaltigeren Wirtschaft leisten. Das Problem liegt hauptsächlich in der Definition von Nachhaltigkeit, die sehr individuell verstanden und umgesetzt wird. Eine Individualität, die in einer hochregulierten und standardisierten Finanzbranche viel Interpretationsspielraum zulässt.

Vermögensverwalter stehen häufig im direkten Dialog mit den Unternehmen, in die sie investiert sind. Somit können wichtige Anliegen angesprochen und Verhaltensänderungen angestossen werden. Die Ausübung der Stimmrechte an der Generalversammlung ist ein Weg, um diese Verantwortung wahrzunehmen. Deshalb ist es wichtig, dass die Finanzinstitute und schliesslich die Anleger ihre Rechte und Pflichten als aktive Aktionäre verantwortungsvoll wahrnehmen.

*(Fortsetzung auf Seite 4)*



# VON GRAFFENRIED

## GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 3)

### Nachhaltig investieren

Unterschiedliche Definitionen zu nachhaltigen Anlagen führen zu zahlreichen Möglichkeiten, nachhaltig zu investieren. Beim sogenannten Best-in-Class-Ansatz bleibt jede Branche – beispielsweise auch die Erdölindustrie – investierbar. Lediglich die am wenigsten nachhaltigen Firmen werden ausgeschlossen. Beim sogenannten Negativscreening hingegen werden Unternehmen, die gewisse Kriterien nicht erfüllen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Beim integrierten Ansatz wiederum fließen qualitative und quantitative Faktoren in die Finanzanalyse mit ein und bestimmen die Anlagemöglichkeiten. Bei der Privatbank Von Graffenried AG gelangen abhängig von der Anlagekategorie unterschiedliche Ansätze zur Anwendung. Systematisch ausgeschlossen werden Unternehmen, die mit Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Atomkraft und Tabak Geld verdienen.

Das Angebot nachhaltiger Anlagelösungen verpflichtet Banken und Vermögensverwalter auch zur Aufklärung ihrer Kundschaft. Die Kundenberatenden sollen Auskunft über die Produkte und deren Eigenschaften geben können. Hierzu zählen künftig auch die Nachhaltigkeitsaspekte. Zusammen mit den Kunden werden Anlagelösungen ausgearbeitet, die auf das jeweilige Rendite-Risiko-Profil und nun auch auf die Nachhaltigkeitspräferenzen abgestimmt sind.

Dass nachhaltiges Investieren zu einer Renditeeinbusse führt, ist mittlerweile mehrfach empirisch widerlegt. Nachhaltig ausgerichtete Unternehmen weisen langfristig einen solideren Geschäftsgang auf. Durch eine zeitgemässe Governance werden Risiken reduziert. Hervorragend geschulte und motivierte Fachkräfte können längerfristig im Unternehmen gehalten werden. Die Reduktion von Treibhausgasen reduziert zudem künftige Kosten. Von all diesen Aspekten profitieren insbesondere auch langfristig orientierte Investoren.

### Vertrauen verbindet.

#### VON GRAFFENRIED GRUPPE

Kompetenzzentrum Stiftungen  
Family Office  
Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 59 11, [gruppe@graffenried.ch](mailto:gruppe@graffenried.ch),  
[www.graffenried.ch](http://www.graffenried.ch)

#### VON GRAFFENRIED AG LIEGENSCHAFTEN

Marktgass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 57 11, [info@graffenried-liegenschaften.ch](mailto:info@graffenried-liegenschaften.ch),  
[www.graffenried-liegenschaften.ch](http://www.graffenried-liegenschaften.ch)

#### VON GRAFFENRIED RECHT

Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 59 11, [recht@graffenried-recht.ch](mailto:recht@graffenried-recht.ch),  
[www.graffenried-recht.ch](http://www.graffenried-recht.ch)

### Unser Nachhaltigkeitsverständnis

Als Privatbank im Familienbesitz steht für uns verantwortungsvolles Handeln im Zentrum. Nachhaltigkeit in den Dimensionen ESG für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung verstehen wir als integrierten Bestandteil unserer Geschäfts- und Anlagetätigkeit. Dabei legen wir Wert auf eine hohe Glaubwürdigkeit und damit auch auf positive Wirkungserzielung (Impact).

Dieses Nachhaltigkeitsverständnis leitet unsere operativen Entscheide, beispielsweise bezüglich Bezugsquellen von Elektrizität oder bei der Durchführung von Kundenanlässen. Auch unterstützt uns die Lage unseres Standorts an der Spitalgasse 3 in Bern, die Emissionen mittels Nutzung des öffentlichen Verkehrs möglichst gering zu halten.

Mit dem Credo «sensibilisieren statt missionieren» vermitteln wir zudem unseren Mitarbeitenden Wissen zum Thema Nachhaltigkeit, das auch im privaten Umfeld genutzt werden kann.

Bei der Umsetzung unserer Nachhaltigkeitsstrategie sind wir verschiedene Partnerschaften eingegangen. Zusätzliche Informationen dazu finden Sie unter nachfolgendem Link:

[Nachhaltigkeit - Privatbank Von Graffenried AG](#)

Für weiterführende Informationen zu diesem vielschichtigen Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Alain Ammann  
[alain.ammann@graffenried-bank.ch](mailto:alain.ammann@graffenried-bank.ch)



#### PRIVATBANK VON GRAFFENRIED AG

Spitalgasse 3, 3011 Bern  
Telefon +41 31 320 52 22, [bank@graffenried-bank.ch](mailto:bank@graffenried-bank.ch),  
[www.graffenried-bank.ch](http://www.graffenried-bank.ch)

Nidaugasse 35, 2501 Biel–Bienne  
Telefon +41 32 328 73 52, [biel@graffenried-bank.ch](mailto:biel@graffenried-bank.ch),  
[www.graffenried-bank.ch](http://www.graffenried-bank.ch)

#### VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

Waaghausgasse 1, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 56 11, [info@graffenried-treuhand.ch](mailto:info@graffenried-treuhand.ch),  
[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon +41 44 273 55 55, [info@graffenried-treuhand.ch](mailto:info@graffenried-treuhand.ch),  
[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)